

Antrag

**des Abg. Tim Bückner u. a. CDU
und der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Zukunft von „Stambulant“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Regelungen im Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes für „stambulante“ Wohnformen vorgesehen sind;
2. welche Konsequenzen die Umsetzung dieser Regelungen für die in Baden-Württemberg beheimateten Modelle stambulanter Versorgung, insbesondere für das Fortbestehen des „stambulanten Modellprojekts“ im „Haus Rheinaue“ in Wyhl am Kaiserstuhl hätte;
3. ob und gegebenenfalls wie sie sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium hinsichtlich des Referentenentwurfs des Pflegekompetenzgesetzes positioniert hat;
4. woran ihrer Kenntnis nach die Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung bzw. die Aufnahme einer solchen Regelung in den Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes, welche das „stambulante Modell“ rechtssicher zur Regelleistung erklären würde, bisher scheiterte;
5. welche Möglichkeiten sie sieht, das „stambulante Modell“ doch noch zeitnah gesetzlich als Regelleistung zu implementieren;
6. wie viele Träger und Gemeinden in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach vorhaben, im Falle einer rechtssicheren gesetzlichen Grundlage das „stambulante Modell“ anzubieten;

7. ob sie unabhängig von der Verabschiedung des Pflegekompetenzgesetzes weitere Möglichkeiten sieht, das Modellprojekt in Wyhl fortzuführen und weitere „stambulante“ Standorte zu ermöglichen;
 8. ob sie bereit ist, sich weiterhin für die Implementierung von „Stambulant“ als Regelleistung einzusetzen und falls ja, welche Anstrengungen sie hierzu unternehmen wird;
- II. sich für die Sicherung der stambulanten Versorgung in ganz Baden-Württemberg einzusetzen, indem sie
1. gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem Deutschen Bundestag für eine rechtssichere gesetzliche Grundlage eintritt, welche den dauerhaften Fortbestand des „stambulanten Modells“ im Haus Rheinaue in Wyhl am Kaiserstuhl ermöglicht;
 2. sich für eine unbürokratische Verlängerung der Modellphase im Haus Rheinaue in Wyhl einsetzt, sollte bis zum 31. Dezember 2024 keine gesetzliche Grundlage für einen dauerhaften Betrieb geschaffen sein;
 3. sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem Deutschen Bundestag für eine gesetzliche Grundlage einsetzt, welche „stambulante“ Versorgungsformen als Regelangebot auch an anderen Standorten ermöglicht.

28.11.2024

Bückner, Teufel, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch, Sturm CDU

Krebs, Frank, Hildenbrand, Knopf, Köhler, Poreski, Seemann, Tuncer GRÜNE

Begründung

Trotz Bekenntnissen zahlreicher politischer Entscheidungsträger, „stambulante“ Wohnformen als Regelleistung gesetzlich zu ermöglichen, sieht der Referentenentwurf zum Pflegekompetenzgesetz des Bundes keine rechtssichere Grundlage hierfür vor. Da die langjährige Modellphase des nach „stambulanten“ Grundsätzen betriebenen „Haus Rheinaue“ in Wyhl am Kaiserstuhl am 31. Dezember 2024 endet, ist es geboten eine Lösung zu finden, diese alternative Wohnform langfristig in Wyhl zu sichern und an anderen interessierten Standorten zu ermöglichen. Das „IGES-Gutachten“, welches „Stambulant“ evaluiert hat, kam zu einem eindeutig positiven Ergebnis, welches es rechtfertigt, sich für diese alternative Wohnform einzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2024 Nr. 33-0141.5-017/7929 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. welche Regelungen im Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes für „stambulante“ Wohnformen vorgesehen sind;*
- 2. welche Konsequenzen die Umsetzung dieser Regelungen für die in Baden-Württemberg beheimateten Modelle stambulanter Versorgung, insbesondere für das Fortbestehen des „stambulanten Modellprojekts“ im „Haus Rheinaue“ in Wyhl am Kaiserstuhl hätte;*
- 3. ob und gegebenenfalls wie sie sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium hinsichtlich des Referentenentwurfs des Pflegekompetenzgesetzes positioniert hat;*
- 4. woran ihrer Kenntnis nach die Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung bzw. die Aufnahme einer solchen Regelung in den Referentenentwurf des Pflegekompetenzgesetzes, welche das „stambulante Modell“ rechtssicher zur Regelleistung erklären würde, bisher scheiterte;*
- 5. welche Möglichkeiten sie sieht, das „stambulante Modell“ doch noch zeitnah gesetzlich als Regelleistung zu implementieren;*

Zu I.1. bis I.5.:

I.1. bis I.5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskabinett hat am 18. Dezember 2024 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Pflegekompetenz (PKG-E) beschlossen. Aufgrund der Auflösung der Ampel-Koalition erscheint eine Verabschiedung des Pflegekompetenzgesetzes durch den Deutschen Bundestag in dieser Legislaturperiode nicht mehr realistisch.

Der PKG-E regelt u. a. in § 45j Sozialgesetzbuch (SGB) XI-E, welche Ansprüche in gemeinschaftlichen Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c SGB XI-E bestehen. Bei diesen gemeinschaftlichen Wohnformen handelt es sich um eine ambulante Versorgungsform für die ausschließlich Leistungen der ambulanten Pflege gewährt werden.

Ein Vertrag nach § 92c SGB XI-E für die pflegerische Versorgung in der gemeinschaftlichen Wohnform ist ergänzend zu der bereits bestehenden Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI des zugelassenen Pflegedienstes abzuschließen. Vertragsvoraussetzung ist die Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung der Pflegebedürftigen in der gemeinschaftlichen Wohnform auf Grundlage eines Versorgungskonzeptes.

In dem Vertrag nach § 92c SGB XI-E ist ein Basispaket aus pflegerischen, betreuenden und hauswirtschaftlichen Leistungen gemäß § 36 SGB XI zur Versorgung der Pflegebedürftigen eigens von der ambulanten Pflegeeinrichtung zur gemeinsamen und individuellen Leistungsanspruchnahme der Pflegebedürftigen zu vereinbaren. Dieses Basispaket ist für alle Pflegebedürftigen einheitlich zu schnüren. Es legt die Inhalte und den Umfang derjenigen Leistungen fest, die die ambulante Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen selbst bzw. durch Dritte erbringen (lassen) muss und die die Pflegebedürftigen in Anspruch zu nehmen haben

und entsprechend in Rechnung gestellt bekommen. Eine Abwahl einzelner Leistungen ist in diesem Paket nicht möglich, damit der Pflegebedürftige eine diesbezügliche Versorgungssicherheit hat. Der ambulanten Pflegeeinrichtung wird eine Planungssicherheit bezüglich der Vorhaltung und Erbringung dieser Leistungen ermöglicht. Das Basispaket kann von den Versorgten gemeinsam in Anspruch zunehmende Leistungen, wie beispielsweise die allgemeine hauswirtschaftliche Versorgung, und auch individuelle, personenbezogene Leistungen, wie beispielsweise die Hilfe bei der Körperpflege, beinhalten. Es umfasst neben Sachleistungen gemäß § 36 SGB XI auch solche, die zur Organisation und Gestaltung des Zusammenlebens der Pflegebedürftigen in der gemeinschaftlichen Wohnform erbracht werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine Strukturierung und Gestaltung des Tagesablaufs, die Koordinierung der Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen an der Pflege beteiligten Akteurinnen und Akteuren einschließlich der Einbindung der Angehörigen sowie der Kontakt zu weiteren an der Versorgung beteiligten Gruppen wie ärztlichem und therapeutischem Personal. Daneben sind Aufgaben wie Beratung und Anleitung sowie die Pflegeplanung und -dokumentation mitumfasst.

Ferner sind über das Basispaket hinausgehende, weitere Leistungen zur pflegerischen, betreuenden und hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 36 SGB XI festzulegen sowie die Verträge zur häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB XI abzuschließen. Für die Erfüllung der Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind im Vertrag nach § 92c SGB XI-E darzustellen, welche Leistungen des Basispakets zur gemeinsamen und welche zur individuellen Inanspruchnahme durch die Pflegebedürftigen vorgesehen werden. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale ermöglichen auch, je nach Versorgungskonzept, vergleichbar wie in stationärer Pflege die Hinterlegung der vereinbarten Leistungen mit Personalanhaltswerten für das in der Wohngemeinschaft einzusetzende Personal.

Die Vertragsinhalte nach § 92c SGB XI-E sollen durch Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Kranken- und Pflegekassen (GKV-Empfehlungen) näher ausgestaltet werden. Diese Empfehlungen haben die Funktion, den Beteiligten beim Vertragsschluss vor Ort Leitlinie und Orientierung zu bieten.

Die Landesregierung begrüßt im Grundsatz die im PKG beabsichtigte Aufnahme von Regelungen zu gemeinschaftlichen Wohnformen sowie zu einer der stationären Logik verwandten Qualitätsverantwortung der erbringenden ambulanten Dienste mit entsprechenden Verträgen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Rahmen der Länderanhörung zum PKG-E angemerkt, dass die Leistungen in gemeinschaftlichen Wohnformen in den vorgesehenen §§ 45j SGB XI-E und 92c SGB XI-E jedoch ausschließlich dem ambulanten Leistungssetting zugeordnet und die Qualitätssicherung über Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes allein in die Hände der Selbstverwaltung gelegt werde. Die binäre Logik von „stambulanten“, stationäre Versorgung mit der Garantie des Trägers für entsprechende Versorgungssicherheit mit ambulanten Elementen, die der freien Wählbarkeit unterliegen, zu kombinieren, ist nicht abgebildet.

In Folge der Ergebnisse der Evaluation des „stambulanten“ Modellprojekts BeneVit Haus Rheinaue in Whyll durch das IGES Institut hat der GKV-Spitzenverband dem Bundesministerium für Gesundheit die Übernahme des Konzepts „stambulant“ als Regelleistung im SGB XI empfohlen.

Angesichts der überzeugenden und auch zu Einsparungen führenden Ausrichtung des „stambulanten“ Konzepts hat sich das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration dafür ausgesprochen, „stambulante“ Wohnformen nicht – wie im PKG-E vorgesehen – an ambulante Pflegedienste anzubinden. Stattdessen wäre aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zu regeln, dass diese besonderen „stambulanten“ Wohnformen an die Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen mit Öffnung ins Quartier angebunden werden.

Damit bundesgesetzliche Regelleistungen im SGB XI für „stambulante“ Wohnformen geschaffen werden, geht die Landesregierung davon aus, dass die Bundesregierung im Jahr 2025 hierfür ein Gesetzgebungsverfahren einleiten wird.

6. wie viele Träger und Gemeinden in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach vorhaben, im Falle einer rechtssicheren gesetzlichen Grundlage das „stambulante Modell“ anzubieten;

Zu I.6.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Sobald der Bundesgesetzgeber bundesgesetzliche Regelleistungen im SGB XI für „stambulante“ Wohnformen schaffen wird, geht die Landesregierung davon aus, dass BeneVit weitere Einrichtungen auf „stambulante“ Modelle umstellen möchte.

7. ob sie unabhängig von der Verabschiedung des Pflegekompetenzgesetzes weitere Möglichkeiten sieht, das Modellprojekt in Wyhl fortzuführen und weitere „stambulante“ Standorte zu ermöglichen;

Zu I.7.:

Eine Fortführung des bisherigen Modellprojekts BeneVit Haus Rheinaue in Wyhl ist formal bis zum 31. Dezember 2024 gesichert. Nachdem jedoch das Bundesministerium für Gesundheit es versäumt hat, rechtzeitig im Jahr 2024 bundesgesetzliche Regelleistungen im SGB XI für „stambulante“ Wohnformen zu schaffen, wurden verschiedene Gespräche mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren (Geschäftsführender Gesellschafter Kaspar Pfister der BeneVit Gruppe, Bundesministerium für Gesundheit, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, GKV-Spitzenverband, Bundesverbände der Kranken- und Pflegekassen, Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, untere Heimaufsichtsbehörde) mit dem Ziel geführt, die pflegerische Versorgung im Haus BeneVit Rheinaue in Wyhl fortzuführen.

Um das „stambulante“ Modell im Haus BeneVit Rheinaue in Wyhl im Rahmen einer atypischen Sonderlösung dauerhaft zu sichern, wurde von den Beteiligten diskutiert, einen Selektivvertrag zur integrierten Versorgung gemäß § 92b SGB XI (IV-Vertrag) zu schließen. Ein solcher Vertrag hätte zur Voraussetzung, dass es sich um eine zugelassene Pflegeeinrichtung handeln muss, mithin um eine solche mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. In der Folge müsste es sich um einen Versorgungsvertrag kombiniert mit Elementen der interdisziplinär fachübergreifenden Versorgung nach § 140a SGB V handeln.

Es wurde ein IV-Vertrag nach § 92b SGB XI in ambulant betreuten Wohngruppen zwischen der AOK Baden-Württemberg als Kranken- und Pflegekasse, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse (SVLFG) und der BeneVit GmbH für den Ambulanten Pflegedienst BeneVit Mobil Wyhl und der BeneVit Holding GmbH geschlossen. Dieser tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration war es wichtig, dass – neben den Versicherten der AOK Baden-Württemberg und der SVLFG – auch Pflegebedürftige, die bei anderen Kassenarten versichert sind, das pflegerische Angebot von BeneVit im Haus Rheinaue in Wyhl in Anspruch nehmen können.

Von den übrigen Landesverbänden der Pflegekassen liegen Erklärungen zum IV-Vertrag vor, welche den Beitritt zum Vertrag bestätigen, bzw. im Ergebnis diesen akzeptieren und gegen sich gelten lassen aber nicht explizit Vertragspartei sind. Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Baden-Württemberg hat dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitgeteilt, dass die Ersatzkassen sich dazu bereit erklärt haben, eine auf der Landesebene von anderen Kassenarten für das Haus Rheinaue in Wyhl abgeschlossene vertragliche Regelung bis zum 31. Dezember 2026 gegen sich gelten zu lassen.

Damit ist die Weiterführung der pflegerischen Versorgung von BeneVit Haus Rheinaue in Whyll ab dem 1. Januar 2025 gewährleistet.

Das Landratsamt Emmendingen als untere Heimaufsichtsbehörde hat die bis 31. Dezember 2024 geltende heimrechtliche Verlängerung einer Erprobungsregelung gemäß § 31 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) vom 17. Januar 2017 für die ambulantisiertere Versorgung der Bewohner und Bewohnerinnen in der stationären BeneVit-Hausgemeinschaft, Haus Rheinaue in Whyll ab dem 1. Januar 2025 unbefristet verlängert. Die Einrichtung ist ordnungsrechtlich auch nach dem 31. Dezember 2024 als stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 WTPG einzustufen. Für das Landratsamt Emmendingen ist die vorliegende Betriebskonzeption vom Mai 2016 weiterhin Grundlage für die Entscheidung. Für die Abweichung von der Besetzung des Nachtdienstes wurden vom Landratsamt Emmendingen Ausnahmen im bisherigen Umfang der Erprobung erteilt. Bei der leistungsrechtlich erzielten Lösung zum Weiterbetrieb der Einrichtung handelt es sich nach Einschätzung des Landratsamts Emmendingen um ein atypisches Konstrukt auf der Grundlage eines IV-Vertrages, der auf einem ambulanten Versorgungsvertrag basiert. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass es dem Bundesgesetzgeber wider Erwarten nicht gelungen ist, in diesem Jahr eine Regelung im Pflegeversicherungsrecht zu schaffen, um die Versorgungsform „stambulant“ dauerhaft zu ermöglichen. Ein stationärer Versorgungsvertrag mit Geltung des Rahmenvertrages für die vollstationäre Pflege liegt hier nicht vor. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben beim vorliegenden IV-Vertrag leistungsrechtlich nicht dieselben Ansprüche in Bezug auf die Versorgungssicherheit wie im Falle eines stationären Versorgungsvertrages. Aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Ansatzes auf der Grundlage eines IV-Vertrages, der Einbeziehung des ambulanten Dienstes und mit Blick auf die beschriebene Untätigkeit des Bundesgesetzgebers kann nach Auffassung des Landratsamtes Emmendingen die Abweichung bei der Besetzung des Nachtdienstes im vorliegenden stambulanten Modell dauerhaft geduldet werden.

8. ob sie bereit ist, sich weiterhin für die Implementierung von „Stambulant“ als Regelleistung einzusetzen und falls ja, welche Anstrengungen sie hierzu unternehmen wird;

Zu I.8.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der im Modellprojekt in Whyll erprobte „stambulante“ Ansatz dazu beitragen kann, die Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen bei gleichzeitiger finanzieller Entlastung der Pflegebedürftigen zu stärken. Daher hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in der Vergangenheit mehrfach gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit Vorstöße zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung ambulantisierter Hausgemeinschaften gemacht und wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass bundesgesetzliche Regelleistungen im SGB XI für „stambulante“ Wohnformen geschaffen werden.

II. sich für die Sicherung der stambulanten Versorgung in ganz Baden-Württemberg einzusetzen, indem sie

- 1. gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem Deutschen Bundestag für eine rechtssichere gesetzliche Grundlage eintritt, welche den dauerhaften Fortbestand des „stambulanten Modells“ im Haus Rheinaue in Wyhl am Kaiserstuhl ermöglicht;*
- 2. sich für eine unbürokratische Verlängerung der Modellphase im Haus Rheinaue in Wyhl einsetzt, sollte bis zum 31. Dezember 2024 keine gesetzliche Grundlage für einen dauerhaften Betrieb geschaffen sein;*
- 3. sich gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium und dem Deutschen Bundestag für eine gesetzliche Grundlage einsetzt, welche „stambulante“ Versorgungsformen als Regelangebot auch an anderen Standorten ermöglicht.*

Zu II.1. bis II.3.:

II.1. bis II.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist dem Bundesgesetzgeber wider Erwarten nicht gelungen, im Jahr 2024 eine Regelung im Pflegeversicherungsrecht zur Regelversorgung für „stambulante“ Wohnformen zu schaffen. Auch wenn das Bundeskabinett am 18. Dezember 2024 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Pflegekompetenz beschlossen hat, der Regelungen zu gemeinschaftlichen Wohnformen beinhaltet, wird nach Einschätzung der Landesregierung eine Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag im 1. Quartal 2025 nicht mehr erfolgen. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Bund im Jahr 2025 Leistungen im Rahmen der „stambulanten“ Wohnformen im Pflegeversicherungsrecht aufnimmt.

Bezüglich der Weiterführung der pflegerischen Versorgung von BeneVit Haus Rheinaue in Wyhl ab dem 1. Januar 2025 wird auf die Ausführungen zu I.7. verwiesen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration